

bestehenden Produktions-(Eigentums)verhältnisse geht, und erfassen das Strafrecht als spezifisches Instrument des sozialistischen Staates zur Unterstützung und Förderung der sozialistischen Umgestaltung der ökonomischen, politischen und anderen gesellschaftlichen Verhältnisse sowie zur Entwicklung und Durchsetzung des sozialistischen Bewußtseins.

Da die Strafbestimmungen zum Schutze der sozialistischen Wirtschaft ein notwendiger Bestandteil des sozialistischen Strafrechts der DDR sind, müssen sie in die grundlegende strafrechtliche Kodifizierung, das Strafgesetzbuch, eingehen und dort den ihnen gebührenden Platz im System des Besonderen Teils — etwa nach den Bestimmungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums — einnehmen. Dabei sollten im Hinblick auf die Bedeutung der Stabilität von Strafgesetzen für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die moralisch-erzieherische Funktion des Strafrechts in das Strafgesetzbuch alle wesentlichen Strafbestimmungen zum Schutze der sozialistischen Wirtschaft geschlossen auf genommen werden, soweit es sich nicht um zeitweilige oder Übergangsregelungen handelt. Zu den letzteren wären m. E. beispielsweise die Bestimmungen zum Schutze des innerdeutschen Handels und Zahlungsverkehrs (wie z. B. HSchG und Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs) zu rechnen. Diese Strafbestimmungen resultieren nicht ausser allgemeinen Gesetzmäßigkeit des sozialistischen Aufbaus, sondern aus den Besonderheiten des sozialistischen Aufbaus in der DDR unter den Bedingungen eines gespaltenen Deutschlands. Sie werden mit der Überwindung der unnatürlichen Spaltung und der Beseitigung der imperialistischen Störversuche gegen die DDR aus der Westzone und Westberlin hinfällig werden. Ihr zeitweiliger Charakter sollte deshalb — abgesehen von praktischen Bedürfnissen der Erleichterung evtl. rascher notwendig werdender Änderungen auf diesem Gebiet — auch darin seinen Ausdruck finden, daß diese Matgpie weiterhin in besonderen Gesetzen geregelt bleibt.

Das systematische Verhältnis der strafrechtlichen Normen zum Schutze der sozialistischen Wirtschaft, des sozialistischen Eigentums und der staatlichen Tätigkeit zueinander hängt vom Charakter der von ihnen erfaßten und zu bekämpfenden Verbrechen, d. h. von der Angriffsrichtung, vom Verbrechenobjekt, ab.

a) Die Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum greifen unmittelbar einzelne sozialistische Eigentumsbeziehungen, sozialistische Produktionsverhältnisse, d. h. Verhältnisse der ökonomischen Basis, an. Von den Staatsverbrechen unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nur einzelne Eigentumsbeziehungen unmittelbar angreifen (wie z. B. beim Diebstahl), ohne auf Untergrabung oder Schwächung der ökonomischen Grundlagen unserer Ordnung überhaupt gerichtet zu sein (wie z. B. bei der Diversion oder Sabotage). Aber auch durch den Angriff auf einzelne sozialistische Eigentumsbeziehungen beeinträchtigen diese Verbrechen die Entwicklung und Festigung der ökonomischen Grundlagen unserer Ordnung. Mittelbar beeinträchtigen sie auch regelmäßig die Durchführung der staatlichen Volkswirtschaftspläne, denn die Aufstellung und Durchführung der Wirtschaftspläne beruht auf dem sozialistischen Eigentum.

b) Die Wirtschaftsverbrechen stören bzw. hindern unmittelbar die Durchführung bzw. Erfüllung der staatlichen Wirtschaftspläne durch die Werktätigen (wenn z. B. durch quantitativ oder qualitativ fehlerhafte Produktion die Produktionspläne gefährdet werden) oder vereiteln bzw. erschweren die leitenden und lenkenden Maßnahmen der Wirtschafts Verwaltung, die auf die Verwirklichung der Wirtschaftspläne gerichtet sind (z. B. durch unrichtige Angaben gegenüber den leitenden Organen oder durch Zuwiderhandeln gegenüber ihren Anordnungen). Da die Wirtschaftspläne von unserm Staat aufgestellt und von seinen Organen die zur Durchführung erforderlichen Konkretisierungen und Einzelaufgaben verbindlich festgelegt werden, beeinträchtigen und stören Wirtschaftsverbrechen stets — in dieser oder jener Weise — die wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit unseres Staates. Mittelbar wird durch sie in aller Regel auch die Weiterentwicklung und Festigung des sozialistischen Eigentums als

der ökonomischen Basis beeinträchtigt; denn das Volkvermögen und das Volkseigentum wachsen und festigen sich nur durch die plangemäße sozialistische Produktion und Reproduktion und die darauf beruhende Akkumulation im sozialistischen Sektor der Volkswirtschaft. Störungen der Volkswirtschaft müssen sich daher zwangsläufig auch auf den Bestand und die Entwicklung des sozialistischen Eigentums auswirken. „Die große Kraft des Volkseigentums kann eingeschränkt und sogar aufgehoben werden durch eine falsche Wirtschaftspolitik, durch die Anwendung der kapitalistischen Marktgesetze, durch Spekulation, Schieberwesen, Privilegien, durch die Überbetonung der persönlichen und Gruppeninteressen sowie die Verletzung der gemeinsamen gesellschaftlichen Interessen.“⁸

c) Die Verbrechen gegen die Tätigkeit des Staates stören oder hemmen die auf Erfüllung der Aufgaben unseres volkdemokratischen Staates gerichtete Tätigkeit seiner verschiedenen staatlichen Organe. Dadurch wird die volle Erfüllung und Verwirklichung dieser politischen, ökonomischen und ideologischen Aufgaben, wie sie im Beschluß des V. Parteitag der SED für die nächste Periode formuliert worden sind, gefährdet und bei Anschlägen auf wirtschaftlichem Gebiet häufig auch die Durchführung der Wirtschaftspläne und die Entwicklung des sozialistischen Eigentums beeinträchtigt. Gleichzeitig mindern diese Verbrechen auch die Autorität und Kraft unserer Volksmacht.

Diese kurze Kennzeichnung des Wesens der drei Verbrechengruppen bestätigt den engen Zusammenhang zwischen ihnen. Sowenig sozialistische Planwirtschaft ohne Volkseigentum und lenkende Tätigkeit der staatlichen Organe möglich ist, so ist auch andererseits sozialistisches Eigentum ohne sozialistischen Staat nicht lebens- und entwicklungsfähig. Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum müssen daher zwangsläufig in dieser oder jener Weise auch die Wirtschaftsplanung und damit die Tätigkeit des Staates berühren und umgekehrt.

Jedoch weist diese Kennzeichnung der drei Verbrechengruppen auch auf wesentliche Unterschiede zwischen ihnen hin, die in den unmittelbar angegriffenen gesellschaftlichen Beziehungen und den damit zusammenhängenden spezifischen Verbrechengegenständen bestehen. Diese sind aber gerade für die Systematisierung das Wichtigste. So unterscheiden sich die Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum von den beiden anderen Verbrechengruppen dadurch, daß sie unmittelbar gegen ökonomische Verhältnisse gerichtet sind. Sie zeichnen sich auch durch ihren Verbrechengegenstand und die Art ihrer Einwirkung auf ihn aus. Diese Verbrechen wirken unmittelbar auf körperliche Gegenstände oder Vermögenswerte ein, an denen sich das sozialistische Eigentum manifestiert, indem diese entweder durch Vernichtung bzw. Beschädigung oder durch einfaches Herausbrechen aus ihren Eigentumsbeziehungen, ohne Substanzbeeinträchtigung also, dem sozialistischen Eigentum entzogen werden. Diese die Eigentumsdelikte kennzeichnenden Merkmale haben wir im wesentlichen bei den Formen der Anwendung von sozialistischem Eigentum (wie Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug usw.)⁹ einschließlich des unerlaubten Ausbeutens von Bodenschätzen, der illegalen Jagd und des unerlaubten Fischfangs) sowie der Gebrauchsanmaßung¹⁰ * * und der Sachbeschädigung.

⁸ Walter Ulbricht, Referat auf dem V. Parteitag der SED, Berlin 1958, S. 79.

⁹ Ob die Untreue zumindest in der heutigen Fassung des § 266 StGB wirklich ihrer Natur nach ein Eigentumsdelikt ist, bedarf m. E. noch näherer Überprüfung. Die 1933 erfolgte Neufassung mit ihrer „nahezu uferlosen Weite“ sollte — nach Schönlke, Kommentar zum StGB, 6. Auflage, S. 745 — „den Kampf gegen Schiebertum und Korruption, den strafrechtlichen Schutz von Treu und Glauben im Verkehr sowie die Sicherung des gegenseitigen Vertrauens in Handel und Wandel erweitern“. Damit würde der Bereich der Eigentumsdelikte verlassen, was wohl auch mit der im Imperialismus einsetzenden Tendenz der Ausweitung des strafrechtlichen Eigentumsbegriffes zu einem „wirtschaftlichen Eigentum“ in Zusammenhang steht. Auf Grund dieser über den Bereich der Eigentumsdelikte hinausgehenden Fassung des § 256 StGB waren unsere Gerichte in der Lage, verschiedene Formen der Vergeudung von sozialistischem Eigentum, von Mißwirtschaft oder dgl. als Untreue zu qualifizieren und zu bestrafen.

¹⁰ Wenn z. B. ein HO-Verkäufer einen Sonntagsanzug aus dem Warenbestand über das Wochenende benutzt oder hochwertige Radio- oder Fernsehgeräte zu Hause „ausprobiert“.